Gedruckte Zürcher Mandate zum Armenwesen von der Reformation bis 1675¹

VON PHILIPP WÄLCHLI

1. Einleitung

Die Zürcher Räte erliessen nicht nur im Bereich von Kirche und Religion eine Fülle von Mandaten, sondern betrachteten Mandate überhaupt als zentrales Mittel der Beeinflussung von Staat und Gesellschaft.² Eine Edition dieses Materials fehlt nach wie vor, namentlich für den kirchlich-religiösen Bereich.³ Es ist daher als Quelle für die Zürcher Religions- und Kirchengeschichte bisher wenig beachtet worden.

Beispielhaft und zumindest teilweise stellvertretend für das gesamte Corpus der die Kirche und Religion betreffenden Zürcher Mandate sind jene aus dem Bereich von Armen-, Almosen- und Bettel- bzw. Bettlerwesen. Diese Thematik taucht in der Sammlung der gedruckten⁴ Zürcher Mandate⁵ vergleichsweise spät auf, wird jedoch bald zum zweithäufigsten Gegenstand von Mandaten überhaupt. Die Entwicklung dieses Themenbereichs in den Zürcher Mandaten ist, trotz einiger Besonderheiten und Abweichungen, beispielhaft für die Mandate mit religiös-kirchlichem Bezug überhaupt.

- Der folgende Beitrag ist aus der Arbeit an der Edition der reformierten Kirchenordnungen von Zürich und Basel von der Reformation bis 1675 erwachsen.
- Zur Gattung «Mandat» vgl. René *Pahud de Mortanges*: «Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss», Zürich/St. Gallen 2007, Kapitel «5.5 Die Mandate», Randnoten 157 bis 159, 99–102.
- Einige frühe Mandate finden sich bei Emil Egli: Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, Nachdruck Darmstadt 1973; Zitate und Inhaltsangaben verschiedener Sittenmandate bei: Peter Ziegler: Zürcher Sittenmandate, Zürich 1978; die Edition der Rechtsquellen des Kantons Zürich, Teil der Sammlung der Rechtsquellen der Schweiz, befindet sich noch in Arbeit.
- Diese Arbeit beschränkt sich auf die gedruckt vorliegenden Mandate; das wesentlich umfangreichere und über verschiedene Archiv-Abteilungen verstreute ungedruckte Material konnte noch nicht bearbeitet werden.
- 5 Staatsarchiv Zürich (= StaZH), Signatur III AAb 1.1 bis 1.5; die Signaturen sind der unten folgenden Liste zu entnehmen, innerhalb der Bände werden die einzelnen Mandate nach ihrem Datum zitiert. Aus Gründen der Einheitlichkeit werden die julianischen Daten beibehalten.
- 6 Im Gegensatz dazu tritt das Thema in Basel von Beginn der Reformation an auf; übereinstimmend mit Zürich nimmt es auch dort den zweiten Platz (hinter der Problematik des Luxus bei Hochzeiten) ein.
- Manche Themen wurden nur selten Gegenstand von Mandaten, so dass sich eine eigentliche Entwicklung kaum nachzeichnen lässt. Bspw. wurde die von Heinrich Bullinger und Leo Jud ausgearbeitete Synodalordnung nur in Abständen von meist mehr als einem Jahrzehnt neu aufgelegt. Die am weitesten gehende Veränderung trat zwischen dem Erstdruck vom

Eine Übersicht weist 23 einschlägige Stücke in insgesamt 30 Fassungen bzw. Auflagen von rund 109 die Kirche oder Religion betreffenden Mandaten bis 1675 aus, also ein knappes Viertel des gesamten Bestandes; nicht berücksichtigt sind dabei Sammel- und Mischmandate, die unter anderen Themen auch solche des Armenwesens behandeln.

Datum:	Inhalt; Fassungen:	Signatur(en): ⁸
1528/5/19 ⁹	Kirchengutsrechnungen	III AAb 1.1
1572/9/10	Bettelordnung (Mischmandat)	III AAb 1.1
1602/6/3	Bettlervertreibung; Neufassungen von 1626/7 (undatiert) und vom 18.8.1627	III AAb 1.2
1616/8/17	Bettlervertreibung	III AAb 1.2
1626/6/7	Bettler-Jagd	III AAb 1.2
1630/9/6	Bettel-/Armenordnung; Neufassung vom 16.10.1634	III AAb 1.2/1.3
1635/6/9	Bettler-Jagd	III AAb 1.3
1636/5/16	Bettler-Jagd	III AAb 1.3
1636/12/14	Provosen-Ordnung	III AAb 1.3
1638/7/4	Bettler-/Armenordnung; Neufassung vom 1.7.1648	III AAb 1.3
1641/10/20	Bettler-Jagd	III AAb 1.3
1641/10/20	Bettler-Jagd	III AAb 1.3
1647/7/26	Bettler-Jagd; Neufassung vom 22.6.1648	III AAb 1.4
1648/6/15	Almosen-Statistik	III AAb 1.4
1649/5/23	Bettler-Jagd	III AAb 1.4
1651/4/21	Bettler-Jagd; Neufassung vom 30.7.1651	III AAb 1.4
1657/6/15	Bettler-Jagd	III AAb 1.4
1659/9/12	Bettelordnung; Neufassung vom 22.7.1665	III AAb 1.4
1662/3?/??	Armen-/Bettelordnung	III AAb 1.4
1662/3/??	Bettel-Ordnung/-Jagd	III AAb 1.4
1662/8/7	Bettler-Jagd	III AAb 1.4
1666/8/18	Bettler-Jagd	III AAb 1.4
1667/6/3	Armenordnung (Verschwender)	III AAb 1.4

6.11.1532 und dem zweiten Druck um 1540 ein, danach beschränkten sich die weiteren Änderungen auf wenige Bestimmungen und vor allem auf die Anpassung der darin enthaltenen Liste aller Kapitel und ihrer Pfarreien an die jeweils aktuelle kirchliche Organisationsstruktur; eine Entwicklung ist daher nur bedingt ersichtlich.

⁸ Bezogen auf Staatsarchiv des Kantons Zürich.

Alle Daten sind den Originalen entsprechend julianisch; bei den Mandaten ab 1602 müssen zur Umrechnung in gregorianische Daten 10 Tage hinzugezählt werden.

Grundsätzlich lassen sich in den Mandaten von Beginn der Reformation bis 1675 vier hauptsächliche Tendenzen beobachten:

- wenige grundlegende Veränderungen
- Ausbildung konsolidierter Textfassungen
- Bemühung um Durchsetzung der Anordnungen
- Reaktionen auf zeitbedingte Probleme

Diesen vier Tendenzen sei je ein eigener Abschnitt gewidmet.

2. Grundlegende Veränderungen

Unter den ersten Mandaten, die der Einführung der Reformation dienten, findet sich auch ein Mandat vom 19.5.1528, das umgehende Rechnungslegung durch alle für Kirchen- und Armengüter verantwortliche Personen vor den Vögten anordnet. Neben der Rechnungslegung im engeren Sinne sollten auch sämtliche Forderungen zu Gunsten der betreffenden Güter und deren aktueller Stand aufgelistet werden. Nach Wortlaut und Intention wird deutlich, dass vor allem die Zweckentfremdung solcher Güter verhindert werden sollte, dass diese vielmehr wieder ihrem ursprünglichen Zweck, nämlich der Unterhaltung der kirchlichen Aufgaben und insbesondere der Armenunterstützung zu dienen hätten. 10

Danach verschwindet die Thematik wieder für längere Zeit aus den gedruckten Mandaten; erst am 10.9.1572 erging eine erste Bettelordnung. Von diesem Zeitpunkt an tauchen Mandate zur Problematik in wechselnden, meist kürzeren Abständen immer wieder auf.

Dieser Befund könnte zu Missdeutungen Anlass geben: Gewiss hat es in der Zwischenzeit ebenfalls eine Armenunterstützung gegeben, gewiss wurden durch die Zürcher Räte im einzelnen nähere Anweisungen erlassen, ebenso gewiss wurden Almosen gesammelt. Indessen wurden diese Anordnungen nicht gedruckt (oder gingen teilweise auch verloren). Im Übrigen bestanden entsprechende Einrichtungen bereits vor der Reformation, so dass es in diesem Bereich nichts wirklich Neues zu schaffen gab. Die Reformation konnte sich somit auf die Reform, und dies bedeutete: Abstellung von Miss-

Der entscheidende Abschnitt lautet: «Und thund üch hiemit zuvernemmen / das uns für und für gloublicher wyß anlanget / das mit den Kilchen gütern / Rent / Zinß / Gült / und järlichen gefellen / in unsern Oberkeiten gelägen / åben schlächtlich und gfarlich gehandlet / und namlich werde wenig ynzogen / und standind groß Restantzen unbezalt ussz. Zü dem / das grosser unnoturfftiger kost / ye zü zyten / in handlung der Kilchen geschäfften / und sachen / durch die Pflägere und ander / mit schlemmen und brassen uffgetriben / und damit den armen dürfftigen under üch (denen uß obernempten Kilchengütern / hilff / stür / und handreychung sölte beschechen) das yhenig so jnen von Götlichem Rechten züdiente / entzogen und abgebrochen.»

bräuchen und Rückführung der Mittel zum eigentlichen Zweck der Armenunterstützung beschränken. Das betreffende Mandat liest sich daher auch wie die Umsetzung entsprechender Forderungen der Reformatoren in ihren theologischen Schriften.¹¹

Dass die Thematik ab 1572 laufend neue und zunehmend mehr Mandate erforderte, stimmt mit dem allgemeinen geschichtlichen Umfeld überein: Ab ca. 1570 setzte eine länger dauernde wirtschaftliche und gesellschaftliche Krise ein, die sich in den Mandaten unter anderem in der am 19.9.1571 erlassenen Anordnung regelmässiger Buss- und Bittgottesdienste jeweils an den Dienstagen jeder Woche spiegelte. ¹² Es liegt auf der Hand, dass die Krise auch die Problematik der Armut und des Bettelns verschärfte und ggf. das Eingreifen der Obrigkeit erforderte. Verschärft wurde die Problematik im 17. Jahrhundert sodann durch den Dreissigjährigen Krieg, der insbesondere eine anhaltende Welle von Flüchtlingen ins Land spülte.

Es erstaunt daher kaum, dass gerade in diese Zeit des Krieges zwei grundlegende Neuerungen fallen: Einerseits handelt es sich um die Einrichtung des Almosenamtes im ehemaligen Augustiner-Konvent, anderseits um eine neue materielle Grundlage des Almosenwesens.

Die «Almosenpfleger zu den Augustinern» werden am 7.6.1626 erstmals in einem gedruckten Mandat zum Thema genannt, das «Almosenamt» als Institution wird erstmals im Mandat vom 4.7.1638 erwähnt; über die Gründung und Einrichtung des Almosenamtes selbst gibt es kein gedrucktes Mandat, auch keine Ordnung. ¹³ Einmal geschaffen zog dieses Amt bald vielfältige Aufgaben an sich, beispielsweise wurden ihm zweifelhafte Fälle zum Entscheid überwiesen, fremde Bettler zugeführt, aber auch regelmässige Informationen über die Lage des Armenwesens in den einzelnen Gemeinden

- Vgl. z.B. den (allerdings später entstandenen!) letzten Abschnitt des Kapitels 28 der «Confessio Helvetica posterior» unter dem Randtitel «Abusus opum»: «Si vero opes ecclesiae per iniuriam temporis, et quorundam audaciam, inscitiam, aut avaritiam, translatae sunt in abusum, reducantur a viris piis et prudentibus ad sanctum usum. [...]»
- Ab 1619 treten zusätzlich zu diesen «kleinen» wöchentlichen Buss- und Betstunden die grossen, eigentlichen Buss- und Bettage hinzu, die an Frequenz rasch zunehmen und zahlenmässig den ersten Platz unter allen Zürcher Mandaten mit religiös-kirchlichem Bezug einnehmen.
- Derartige innere Ordnungen eines Kollegiums oder einer Institution wurden in Zürich meist nicht gedruckt; Ausnahmen bilden z.B. die Errichtung des Ehegerichts, dessen Organisation ein einziges Mal in einem gedruckten Mandat vom 10.5.1525 (StaZH III AAb 1.1) erwähnt wird, und die immer wieder neu gedruckte Synodalordnung der Pfarrerschaft. Ansonsten wurden derartige interne Ordnungen handschriftlich unter den (meist wenigen) unmittelbar betroffenen Personen verbreitet oder von diesen abgeschrieben. So liegt aus Zürich keine gedruckte Schulordnung (mit Ausnahme einer allgemeinen Ordnung für alle Schulen auf dem Land von 1658, die vor allem die zu verrichtenden Gebete vorgab und bezeichnenderweise ausserhalb der Mandatsammlung überliefert ist [StaZH E II 2, Bl. 564]) vor, hingegen gibt es z.B. handschriftliche Leges collegiorum der betreffenden Lehrerschaften u. dgl.

übermittelt. Am 15.6. 1648 erliess dieses Gremium der Armenpfleger sogar ein gedrucktes Mandat, das allen Pfarrern eine jährliche Berichterstattung über alle Haushalte, die Unterstützung bezogen, in bestimmter Form unter Beifügung eines Muster-Formulars zur Pflicht machte. Neben den Ansätzen zur Statistik, die darin deutlich werden, zeigt sich dabei klar, dass die Einrichtung des Almosenamtes samt der zunehmenden Übertragung von Aufgaben und Aufsichtsrechten an dieses eine Form der Zentralisierung darstellen, wie sie auch in andern frühneuzeitlichen Staatswesen durchaus häufig zu beobachten ist.

Die zweite grundlegende Neuerung führte zu einem durchaus andersartigen System der Armenunterstützung überhaupt: Waren vorher die traditionellen Instrumente der regelmässigen Almosen, d.h. von Spenden, die auf verschiedene Weisen gesammelt wurden, und der Nutzung bestimmter Güter (Kirchen- und Armengüter, Zehnten usw.) die Hauptquellen der Mittel zur Armenunterstützung gewesen, so wurde mit dem Mandat vom 6.9.1630 eine neue materielle Grundlage erschlossen: Unter der Bezeichnung «jährlicher Zusammenschuss» sollte ein System eingeführt werden, das darin bestand, von der jeweiligen Ernte im Herbst jedes Jahres einen Anteil beiseite zu legen, der nach dem voraussichtlichen Bedarf des kommenden Jahres berechnet wurde. Dadurch sollten die regelmässigen Almosen, d.h. Spenden der Bevölkerung, die anscheinend stärkeren Schwankungen, Verzögerungen u. dgl. unterlagen, ersetzt werden. Als Gegenstände dieses «Zusammenschusses» kamen je nach Gebiet entweder Getreide oder aber Trauben in Frage, wobei die Trauben nicht gelagert, sondern (als Wein) exportiert und versilbert werden sollten, das Getreide hingegen nach und nach zu Brot gebacken und an die Bedürftigen verteilt werden konnte.

Diese Ordnung wurde am 16.10.1634 wiederholt, der «jährliche Zusammenschuss» wird sodann in einer grossen Ordnung über das gesamte Armenwesen von 1662 eingeschärft, wobei angedeutet wird, dass dieses System nur in einigen Gebieten wirklich durchgeführt wurde. 14

Dieses neue System schloss ein Moment ein, das ebenfalls auf die Zukunft vorausweist: Zur Durchführung dieses «Zusammenschusses» sind offensichtlich Planung und Vorausberechnung erforderlich, zudem müssen Aufbewahrung bzw. Verkauf und die Verwaltung organisiert werden. Bei allen

Der entscheidende Abschnitt unter dem Randtitel «Erinnerung an die Gmeinden / wegen zusammenschusses / zu Ernd und Herbstzyten» lautet: «In glychem lassend Wir auch / mengklichen der unseren / in den Gmeinden hin und wider / fründtlich ermahnen und ansuchen / zu fortsetzung deß Christenlichen und ruhmlichen Zusammenschusses / zu Ernd- und Herpsts-zyten / an wyn und früchten / wie es bereits an vilen orthen / loblichen angefangen / und wo es noch nit angesehen were / daß es auch beschehen thüye / wylen hierdurch die würdigen Armen und dürfftigen / trostlichen erfreüwt und erquickt werden / und eben diser Vorschuß / ihren eignen Gmeindsgnössigen Armen / zu nutz und gutem kommen thut.»

diesen Punkten handelt es sich um verschiedene Aspekte von Rationalisierung.

Ebenfalls in der bereits erwähnten Ordnung vom 6.9.1630 erscheint als dritte grundlegende Neuerung erstmals das Amt der Provosen, die danach laufend erwähnt werden und, nach gewissen Anfangsschwierigkeiten, am 14.12.1636 eine ausführliche Ordnung erhalten, die ihre Rechte und Pflichten regelt. Im Gegensatz zu früheren Ansätzen handelte es sich bei den Provosen um vollamtliche Angestellte, die den ganzen Tag flächendeckend die Armen beaufsichtigen, vor allem aber auf Fremde zu achten und unerwünschte Personen sowie Bettler entweder fortzuweisen oder aber den zuständigen Stellen, meist dem zentralen Almosenamt, zuzuführen hatten. Diese dritte grundlegende Änderung folgt somit dem Prinzip der *Professionalisierung*.

Zwar finden sich in der Vielzahl von Mandaten zu diesem Bereich noch viele weitere kleinere, aber auch grössere Veränderungen, bei denen zum Teil gewiss fraglich ist, ob sie als grundlegende Änderungen betrachtet werden können oder nicht. Im Unterschied zu den drei eben als grundlegend vorgeführten Änderungen weisen diese allerdings allesamt zwei Eigenarten nicht auf: Sie sind einerseits nicht dauerhaft und beständig wie die eben aufgeführten Neuerungen, die, einmal eingeführt, trotz gewisser späterer Präzisierungen oder Schwierigkeiten bei ihrer Durchsetzung, bis zum Ende des betrachteten Zeitraumes bestehen bleiben, sondern werden meist nach kurzer Zeit wieder geändert oder sogar aufgegeben, anderseits lassen sie sich auch nicht ohne weiteres einem Prinzip so zuordnen wie die eben genannten Neuerungen, in denen sich deutlich die drei auf moderne Ansätze staatlicher Organisation vorausweisenden Prinzipien der Zentralisierung, Rationalisierung und Professionalisierung ausdrücken.

Viele andere Grundlagen des gesamten Systems von Armenunterstützung und Bettelwesen änderten sich hingegen in der gesamten betrachteten Zeit nicht, so etwa die (christlich-theologischen) Begründungen für die Unterstützung und deren Art, die Definition der begünstigten Armen, die Ablehnung «unwürdiger» Armer, das Verbot des Bettelns, die grundsätzlich patronale Struktur des Armenwesens usw.

3. Konsolidierte Textfassungen

In den gedruckten Zürcher Mandaten ist früh schon eine Tendenz zur Konsolidierung, d.h. zur Zusammenfassung verschiedener Einzelmandate zur selben Thematik in einem Text und zur Bereinigung desselben sowie (teilweise) zur übersichtlicheren Darstellung, festzustellen, obwohl oder gerade weil am Anfang der Reformation im Gegensatz zu anderen Orten keine

grössere, umfassendere (Reformations-)Ordnung stand, sondern mehrere Einzelmandate zu verschiedenen Themen. ¹⁵

Diese Entwicklung lässt sich ebenso im Bereich des Armenwesens beobachten: Wie im vorangehenden Abschnitt erwähnt wurde erstmals ein Teilbereich mit dem Mandat zur Rechnungslegung vom 19.5.1528 geregelt. Zwar enthält dieses Mandat allgemeine Anweisungen, die offenbar auch auf Dauer gelten sollten, erweckt allerdings zunächst den Eindruck, als ob es eine Rechnungslegung über die der Armenunterstützung dienenden Güter nur für den vorliegenden Einzelfall anordnen sollte. Indessen dürfte dieser Eindruck falsch sein und das Mandat grundsätzlich Regeln auf unbestimmte Zeit bzw. auf Dauer aufgestellt haben, denn sein Inhalt wurde mehrfach ohne materielle Änderungen in konsolidierte Mandate übernommen. So finden sich die Bestimmungen weitgehend wörtlich bereits im ersten der später als «grosses Mandat» bezeichneten Sammelmandate vom 26.3.1530 (StaZH III AAb 1.1), dem etliche erweiterte und überarbeitete Fassungen bis zum Ende des betrachteten Zeitraumes folgten.

Wichtige konsolidierte Mandate zum Armenwesen finden sich im 17. Jahrhundert. Das erste ist das bereits im Zusammenhang mit verschiedenen grundlegenden Neuerungen erwähnte Mandat vom 6.9.1630, das am 16.10.1634 neu aufgelegt (und dabei mit einer neuen Einleitung versehen) wurde. Beachtenswert sind die Ausführungen in seiner Einleitung über die Vorbereitung seines Erlasses: «Als sind wir uß Oberkeitlicher schuldiger pflicht verursachet worden / hierinnen abermalen gebürendes ynsåhen / unnd verbesserung zethund / unnd habend derhalben hieruf einem ußschuß etlicher unserer Mit Rethen / unnd jhnen zugeordneten vom Geistlichen Stand / uferlegt / und bevolchen / deßwägen einen ryfflichen Rathschlag zefassen / wie nach dem exempel anderer benachbarter Christenlicher Oberkeiten fürbaßhin ein beståndige Ordnung hierinnen anzestellen / und durch ein offen Mandath zu Statt unnd Land verkündt werden möge / Und nach dem nunangeregtes unsers verordneten ußschusses von beiden Stånden hierüber gefaßter Rathschlag / und gemachte Ordnungen / uff hütt vor unserm Rath für- und angebracht worden / habend wir denselben inn allen synen puncten / und articklen bestettiget / unnd unns daruf einhellig enthschlossen / und erkåndt / daß derselbig inn offnen Truck verfertiget / und fürbaßhin darob styff unnd vest gehalten werden sölle.»

Diese Schilderung verrät, dass offenbar bewusst ein Neuanfang im Ar-

In Basel hingegen gab es ein Reformationsmandat von 1529, das bereits verschiedene Themenbereiche einschloss, worauf erst 1637 eine neue, umfassende «Reformation», die als eigenes Büchlein gedruckt wurde und Themen umfasste, die nach heutiger Definition eher zur allgemeinen «Polizeiordnung» als zu Kirchenordnungen zu zählen wären, folgte, der 1638 eine ebenfalls gedruckte Auslegung verschiedener Bestimmungen hinzugefügt wurde.

menwesen gesucht und zu diesem Zweck eine Art «Studienkommission» gebildet wurde, die nicht allein aus Abgeordneten der Räte, sondern zusätzlich aus Geistlichen zusammengesetzt war und den Auftrag hatte, auch die Lösungen in anderen umliegenden Gebieten auf ihre Tauglichkeit für Zürich zu untersuchen.

Es folgen die Ordnung der Provosen vom 14.12.1636, die deren Aufgaben, Rechte und Pflichten ziemlich umfassend regelt, eine Bettelordnung vom 12.9.1659 mit Neuauflage vom 22.7.1665, die vor allem die Abwehr landfremder und die Behandlung verschiedener Kategorien von Bettlern regelt, zwei umfassende Ordnungen von 1662 und eine Armenordnung vom 3.7.1667, die sich vor allem mit der Behandlung notorischer Verschwender befasst. Daneben werden Themen aus dem Bereich des Armenwesens, namentlich auch Vorschriften gegen Verschwendung, in den immer wieder neu aufgelegten «grossen Mandaten», wie oben erwähnt, behandelt.

Von besonderem Interesse sind die beiden Ordnungen von 1662: Die erste, umfassende Ordnung nennt nur die Jahreszahl, die zweite Ordnung weist ausserdem auf den März als Zeitpunkt des Erlasses hin, ohne das genaue Datum zu nennen. Vermutlich ist die erste, umfassende Ordnung gleichzeitig oder kurz vorher erlassen worden, also wohl im Februar oder März 1662.

Die erste, umfassende Ordnung ist auf den ersten Blick ein erstaunliches Dokument, das aus drei deutlich unterscheidbaren Textsorten zusammengesetzt ist: Einerseits finden sich darin Vorschriften, Gebote und Verbote, anderseits aber über weite Strecken Schilderungen des Armenwesens, wie es damals war (oder zumindest sein sollte), der Schlussteil schliesslich wirft sich zu einer Art Traktat auf, in dem unter Berufung auf biblische, christliche, aber auch heidnisch-antike Quellen das Betteln und Beschenken von Bettlern als unmoralisch und verboten hingestellt wird. Das zweite, viel kürzere Mandat fasst die Inhalte des ersten knapp zusammen und war zur Verlesung auf der Landschaft bestimmt.

So seltsam, fast bizarr diese beiden Dokumente auf den ersten Blick scheinen mögen, so entsprechen sie doch einer durchdachten Absicht: Das erste Mandat regelt die Materien des Armenwesens umfassend. Es spricht deutliche Gebote und Verbote aus, wo diese nötig schienen. Hingegen beschränkt es sich bei Themen wie der Institution von Almosenamt und Waisenhaus und vergleichbaren institutionellen Fragen weitgehend auf Schilderungen, ¹⁶ die offenbar einen doppelten Zweck erfüllen: Einerseits sind sie wohl unter dem unausgesprochenen Vorbehalt zu lesen, dass es so, wie beschrieben wird, sein und bleiben soll (gerade auch dann, wenn die Realität der Schilderung nicht

Dies entspricht der auch sonst zu beobachtenden Tendenz, in die publizierten und gedruckten Mandate keine internen Ordnungen der Institutionen aufzunehmen; vgl. oben Anm. 13.

völlig entsprochen haben mochte), anderseits sollen sie aber auch das bestehende System beschreiben, verständlich machen und auf diese Weise wohl auch vor der Öffentlichkeit rechtfertigen. Der dritte, einem Traktat gleichende Teil verfolgt eine klar belehrende Tendenz: Durch ihn soll klargestellt werden, dass es keine Rechtfertigung gebe, Bettler zu beschenken, womit auf eine Veränderung der Mentalität der Bevölkerung gezielt wird. In der Tat geben die Mandate selbst immer wieder Hinweise darauf, dass trotz entsprechender Verbote Bettler immer wieder spontane Gaben aus der Bevölkerung erhielten, sehr wahrscheinlich deshalb, weil das Spenden von Almosen nach wie vor im Ruf einer guten Tat stand. ¹⁷ In durchaus einleuchtender Einschätzung der Lage dürften die Räte geschlossen haben, dass erst dann, wenn die Bewertung des Almosengebens als gute Tat aus der Mentalität der Bevölkerung verdrängt werden konnte, auch das Almosengeben selbst erfolgreich unterbunden werden könne; folgerichtig musste somit die herrschende Mentalität beeinflusst werden.

Das zweite Mandat stellt eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dar und war zur Verlesung auf der Landschaft bestimmt, diente also der Information der Bevölkerung und somit unmittelbar der besseren Durchsetzung der im umfassenden Mandat enthaltenen Bestimmungen, die selbst zum Verlesen zu lang waren. ¹⁸

Somit enthüllen beide Texte einen durchaus wohldurchdachten Plan: Vorschriften sind mit Schilderungen, die zum besseren Verständnis und somit auch zur Rechtfertigung des Systems dienen, und mit einer eingehenden Begründung, weshalb spontanes Almosengeben unzulässig, ja sogar kontraproduktiv sei, schliesslich auch mit einem knappen, zur allgemeinen Verbreitung und zum Merken geeigneten Auszug kombiniert. So weit ab dies von jeglicher heutigen Vorstellung von Gesetzgebung liegen mag, so sehr entspricht es doch einem sinnvollen und durchdachten Konzept, das immer auch die Durchsetzung der Erlasse zum Ziel hat.

- Ähnliches lässt sich auch aus Basler Mandaten herauslesen; Basel versuchte im Gegensatz zu Zürich jedoch nicht, das Almosengeben völlig zu verbieten, sondern durch entsprechende Regelungen zu erreichen, dass Almosen nur an staatlich autorisierte Stellen gespendet und von diesen an die Bedürftigen verteilt wurden.
- Dies entspricht einer auch sonst feststellbaren Tendenz, die Regelungen betreffend die Landschaft einfacher und kürzer zu halten. So finden sich z.B. in dem «grossen Mandat» ab einer zwischen 1616 und 1619 erlassenen, undatierten Fassung (StaZH III AAb 1.2) erstmals mit einem besonderen Zeichen markierte Abschnitte, die nur in der Stadt Zürich, aber nicht auf der Landschaft verlesen werden sollten.

4. Bemühen um Durchsetzung

Wie das Beispiel der beiden Mandate von 1662 schon zeigte, verwendeten die Zürcher Räte erhebliche Anstrengungen darauf, ihre Erlasse nach Möglichkeit auch durchzusetzen. Im Bereich des Armenwesens gab es die grössten Schwierigkeiten dabei vor allem in zwei Bereichen: Zunächst war das Betteln einerseits und das spontane Almosengeben anderseits, sodann und vor allem während des Dreissigjährigen Krieges das Eindringen landfremder Bettler bzw. von Personen, die heute als Flüchtlinge eingestuft würden, nicht zu verhindern.

Dementsprechend sind denn auch die Bemühungen um Durchsetzung der Erlasse von Experimentieren, bisweilen auch von Rat- oder Hilflosigkeit geprägt.

Mandate, die sich nahezu ausschliesslich auf die Durchsetzung der für das Armenwesen aufgestellten Vorschriften beziehen, sind durchaus häufig. Gegen das Betteln bzw. auf die Vertreibung der (vor allem landfremden) Bettler besonders gerichtet sind zunächst ein Mandat vom 3.6.1602, das in einer nicht datierten Neufassung von 1626 oder 1627 und in einer Neufassung vom 18.8.1627 wiederholt wurde, ferner ein Mandat vom 17.8.1616. In diesen vier Dokumenten wird eine zunächst noch unspezifische Anweisung an alle Beamten auf der Landschaft erteilt, die landfremden Armen und Bettler sowie andere unerwünschte fremde Personen aus ihren jeweiligen Amtsbezirken zu vertreiben. Wie sich die Räte dies konkret vorstellten, bleibt weitgehend offen; es mag sein, dass auch die Beamten, an die sich die Anweisung richtete, wenig damit anfangen konnten.

Diese unspezifischen Vertreibungsaktionen wurden jedoch abgelöst durch eine genauer umrissene Aktion, die sich etliche Male wiederholte: Erstmals ein Mandat vom 7.6. 1626, dann Mandate vom 9.6. 1635, 16.5. 1636, zwei unterschiedliche Mandate vom 20.10.1641, eines vom 26.7.1647 mit Neufassung vom 22.6.1648, ein Mandat vom 23.5.1649, eines vom 21.4.1651 mit Neufassung vom 30.7.1651, ein weiteres vom 15.6.1657, die grosse, undatierte (wohl im März erlassene) Armenordnung von 1662, ein Mandat vom 7. 8. 1662 und schliesslich eines vom 18. 8. 1666 ordnen eine nun eingehend beschriebene eigentliche Bettler-Jagd an. Was sich die Räte darunter vorstellten, wird nunmehr klar und anschaulich beschrieben: An bestimmten Tagen sollen die Vögte und weitere Beamte, unter Hinzuziehung etwa von Soldaten und anderen (bewaffneten) Hilfskräften, alle als Bettler oder unerwünschte Fremde verdächtigen Personen an einem geeigneten Ort in jeder Gemeinde versammeln, von der einheimischen Bevölkerung die Herausgabe bzw. Anzeige solcher Personen fordern, sie identifizieren und bestimmten Kategorien zuweisen. Diese Kategorien und ihre individuelle Behandlung werden ausführlich beschrieben, so sollen etwa einheimische

Bettler den zuständigen Behörden überstellt werden, Angehörige anderer eidgenössischer Orte diesen überliefert und Fremde entweder unter Bewachung an die Grenzen geführt oder unter gewissen Bedingungen der Zentrale in der Stadt Zürich zugeführt werden. Die Modalitäten ändern sich mit der Zeit in Einzelheiten, das grundsätzliche Vorgehen bleibt allerdings gleich. So wird einige Male z.B. ausdrücklich angeordnet, die bestimmten Tage im voraus öffentlich anzukündigen und auf die Konsequenzen insbesondere für unerwünschte Fremde hinzuweisen, wohl in der Absicht, diesen Gelegenheit zu geben, selbst abzureisen; in andern Fällen wird den Vögten hingegen ausdrücklich Geheimhaltung befohlen, wohl um die betroffenen Personen nicht vorzuwarnen und zu verhindern, dass sie sich der Bettler-Jagd entziehen können.

Interessant ist, dass sich die noch unspezifischen Bettler-Vertreibungen und die Anfänge der genau spezifizierten Bettler-Jagden überlappen, was für ein gewisses Experimentieren und daraus folgende Verbesserungen spricht. Ebenfalls interessant ist, dass einige der von Zürich angeordneten Bettler-Jagden mit solchen Massnahmen der übrigen eidgenössischen Orte koordiniert waren.

Neben dem Versuch, die im Land befindlichen Bettler und unerwünschten Personen loszuwerden, griff aber auch die Einsicht Platz, dass solche immer wieder neu ins Land kamen. Um dem zu begegnen, wurden am 7.6. 1626 erstmals Wachen auf allen Dörfern und an den «Pässen», d.h. Zugängen wie Rheinbrücken, Furten usw. angeordnet. Diese Massnahme genügte aber offensichtlich nicht, was zu der bereits erwähnten Einrichtung des Amtes der Provosen führte, dessen Einführung seinerseits wiederum mit Schwierigkeiten verbunden war. In der Ordnung der Provosen vom 14.12.1636 heisst es bezeichnenderweise: «Ist haruff unsere Meynung und ernstlicher Befelch an dich [sc. der jeweilige Vogt, an den die Ordnung formell gerichtet ist] / du wöllist verschaffen / daß die abgeredte / ald sonst ermanglende anzahl der Provosen fürderlich bestellt / und denselbigen abgeredter massen / ein solch ehrliche und erkleckliche Besoldung bestimbt und geordnet werde / daß sy sich deren / ohnbeschwer anderer Lüthen / settigen / und darmit erhalten mögind / fürnemblich aber diß ein mittel syge / daß sölliche Personen / so harzů tugenlich / und sich rechter bscheidenheit zů beflyssen wüssind / harynnen zebruchen / und anzümelden veranlaßt werdind / und also uß mangel deren nit widerumb / wie etwann vor der zyt beschehen / solche Lüth darzů genommen werden mussind / dardurch alles wider umbgestossen / und dem gantzen Geschäfft allerhand verdrießliche ungelegenheit zügestattet werde.» Daraus wird klar, dass vorher zum Teil ungeeignetes, unzuverlässiges Personal bestellt wurde und auch dessen Besoldung ungenügend war.

Das Aufstellen zusätzlicher Wachen auf den Dörfern und an besonders heiklen Punkten war trotz der Bestallung von Provosen offenbar gleichwohl

zumindest zeitweise nötig. Allerdings stellen die Mandate selbst dem dazu herangezogenen unprofessionellen Personal ein schlechtes Zeugnis aus. So schildert bspw. das erste Mandat vom 20. 10. 1641 die Haltung dieses unprofessionellen Wachtpersonals anschaulich: «Und damit nun diß unser Ansehen mit desto mehrerm yfer und ernst von statten gange und volnzogen werde / ist unser ernstliche meinung und bevelch / daß die Dorffwachten jeden orts / fürbaß flyssiger / alß bißhar beschehen / gehalten / insonderheit auch daß dieselbigen jhr flyssige uffsicht habind / und nit nur einfaltig mit den Halbarten uff der Achsslen umbhin gangind / sonder / wie vorangezogen unser in Anno 1638. ußgangen Mandat vermag / das frombd ankommend Båttel- und ander Landstrychend Volck / in der Profosen abwesenheit anredind / und nach ußwysung desselbigen / derglychen Volck eintweders biß zů der Profosen ankunfft uffhaltind / oder biß zu den nechsten Wachten / den weg / welchen sy zů nemmen begeren môchten / begleitind / [...]» Diese Stelle verweist auf die umfassende Ordnung des Armenwesens vom 4.7. 1638 zurück, die in der Tat einen Abschnitt über die «Dorffwachten» enthält. Aus der Schilderung geht allerdings hervor, dass augenscheinlich einiges Wachtpersonal zwar mit der eindrücklich geschulterten Hellebarde als Zeichen des Wache-Gehens paradierte, aber nicht wusste oder sich nicht getraute, effektives Handeln im Sinne des Wache-Haltens auszuüben.

Ein besonderes Problem stellten die in heutiger Ausdrucksweise «renitenten» Personen dar, die trotz Ausweisung aus dem Zürcher Gebiet wiederum in dieses zurückkehrten. Die Räte schreckten zu deren Behandlung auch vor drastischen, zugleich aber wohl auch ihre eigene Hilflosigkeit verratenden Massnahmen nicht zurück. So wurde bspw. 1602 und wiederum 1649 mit Verbannung auf ausländische Galeeren (als Ruderknechte) gedroht, wobei sich die Frage stellt, wie die entsprechenden Transporte bewältigt worden wären. 1649 wird zusätzlich angegeben, dass es sich um die Galeeren der Republik Venedig handelte, mit der damals tatsächlich ein militärisches Bündnis bestand. 19 Noch drastischer mutet die erstmals am 7.6.1626 angedrohte Massnahme an, die betroffenen Personen vor der Ausweisung zu foltern und zu brandmarken. 20 Indessen dürfte sich darin auch die Rat- und Hilflosigkeit der Räte angesichts der kaum zu lösenden Problematik ausdrücken. So wird denn die Folter nur noch ein weiteres Mal, nämlich in der Ordnung vom 12.9.1659 und deren Neuauflage vom 22.7.1665 erwähnt. Als Massnahme für «Renitente», aber auch für gewisse Kategorien einheimischer Armer, un-

Vgl. dazu namentlich die Mandate vom 6.5.1648 und vom 1.6.1648 (beide: StaZH III AAb 1.4) über nach Venedig entsandte Truppen.

Immerhin ist daran zu erinnern, dass eindeutige Identifikationsverfahren wie das Nehmen von Fingerabdrücken damals noch unbekannt waren, was zumindest Brandmarkung erklären kann.

ter anderem gewisse notorische Verschwender, setzte sich schliesslich das als «Schellenwerk» zusammenfassend bezeichnete System von Straf- und Zwangsarbeiten durch, das erstmals am 6.9.1630 erwähnt wird.

Zur Durchsetzung der Normen dienten ausserdem viele weitere Massnahmen, die an dieser Stelle nicht aufgezählt werden können. Um z.B. unerwünschte Fremde von geduldeten oder bloss durchreisenden Personen unterscheiden zu können, wurden Pässe und «Schyne», gewissermassen Aufenthaltsbewilligungen eingeführt, die vielfach vom zentralen Almosenamt ausgestellt wurden. Ein Blanko-Formular eines derartigen «Schyns» ist in der Mandatsammlung (StaZH III AAb 1.3) aus dem Jahr 1641 erhalten.

5. Reaktionen auf Zeitumstände

Schon bei etlichen der bisher besprochenen Regelungen war zu erkennen, dass sie Reaktionen auf aktuelle Probleme und zeitbedingte Umstände darstellten. Namentlich der Dreissigjährige Krieg hinterliess vielfälige Spuren, auch in ausdrücklichen Erwähnungen. Z.B. beginnt das Mandat vom 4.7.1638 im zweiten Satz der Einleitung mit einem Verweis auf den herrschenden Krieg: «Demnach wir uß Oberkeitlicher sorgfalt / von zyt zů zyt dahin getrachtet / wie durch gut ordnungen / sonderlich by dem / anderer orten noch empor schwåbenden Landsverderblichen kriegswåsen / den rechtwürdigen Armen / jhre nahrung / und nehrung möchte verschaffet; und hingegen dem müssiggehenden bättel abgewehrt werden.» Das Mandat vom 21.4.1651, neu ausgegeben am 30.7.1651, zur Durchführung einer Bettler-Jagd führt die Verbreitung des Bettelns und von Bettlern vor allem auf den (inzwischen bereits beendeten) Krieg zurück: «Demnach durch das vergangne leidige Kriegswesen die zyt und jahr hero unser Land / wie månnigklichem bekannt / von allerley frembdem Volck und beschwerlichem Gassenbåttel zum höchsten betrångt und beschwert: [...]» Weiter hinten in demselben Dokument verraten sich Ungeduld und Missmut seiner Verfasser: «Drittens / alles ubrige Landsfremde volck betreffende / sollen dieselben mit Wyb und Kinden durch nohtwendige gewaffnete personen an die nåchsten Rhynpåß mit fründlicher manier geführt / und uber Rhyn uß dem Land geschaffet werden / mit erinnerung und zusprechen / man nunmehr vil jahr sich mit ihnen geduldet / weßwegen sy unser Land nit mehr beschweren wöllind / dann wo das beschehen / man hernach ernstlichere mittel gegen ihnen fürnemmen wurde.» Trotz dieser «Erinnerung» und «Zusprechens» erwiesen sich Bettler-Jagden auch in späteren Jahren noch als notwendig.

Eher sympathische Züge des Zürcher Regimes im Bereich des Armenwesens verraten hingegen folgende Bestimmungen: Am 6.9.1630, neu aufgelegt am 16.10.1634, wird betreffend Vollwaisen verordnet: «Unnd diewyl wir

hieby auch mit befrömbden vernemmen müssen / daß an etlichen orten uff unserer Landtschafft / arme unmündige Weißlj / uff absterben jrer Elteren / eintzig unnd allein inn einem huß by ein anderen wohnen / unnd ohne einiche hilff also rathloß ståcken lassen / Derhalben so ist hiemit unser ernstlicher will unnd meinung / wyln Witwen unnd Weisen unns von Gott mit sonderm ernst bevolhen worden / daß diser böse bruch durch diß unser Mandath auch abgestelt syn / und daß die Herren Predicanten und Fürgesetzten an jederm ort / hieruf jr flyßigs ufsåhen haben / unnd verschaffen / daß derglychen arme weißlj fürbaßhin nit mehr also allein / und rathloß gelassen / sonder eintwåders jren gefründten / oder so derselben keine verhanden / zů anderen ehrlichen lüthen verdinget / und von dem Kilchengůt / ald zůsammen gestührtem Allmosen / jnen gebürende underhaltung verordnet werde.» Wird in dieser Bestimmung ein aktuelles Problem zu lösen versucht, so findet sich dazu ein Widerruf, der zugleich Probleme bei der Umsetzung dieser Bestimmung zu lösen versucht, im umfassenden Mandat zum Armenwesen von 1662: «Wann aber an vilen orthen daß widrige erfolget / und Wir mit beduren vernemmen müssen / daß söliche verdingte Kinder und Weißlin / nit getröüwlichen aller orthen gehalten worden / hat es Uns für gut und rathsamm angesehen / dieselbigen widerumb hinder uns / in unser Weisenhuß am Oetenbach zenemmen / und so wol dieselbigen / alß andere Weißlin mehr / so Wir nach demselben uffgenommen und künfftig wyters uffnemmen werden / darinnen zeenthalten und zeversorgen [...].» Auch diese Bestimmung dient augenscheinlich der Korrektur eines festgestellten Missstandes, stellt also eine Reaktion auf ein aktuelles Problem dar.

Beispiele dieser Art liessen sich zahlreiche weitere anfügen, wobei ein Abgleiten ins Anekdotische schwer zu vermeiden wäre, weshalb diese wenigen Beispiele genügen sollen zu zeigen, dass sich die Mandate auch zum Armenwesen naturgemäss nicht in theoretischen Erwägungen erschöpfen, sondern auf jeweils zeitbedingte Umstände eingehen, auch wenn sich, wie im 2. Abschnitt ausgeführt, zumindest an den Grundlagen wenig veränderte.

6. Fazit

Der Überblick über die verschiedenen gedruckten Zürcher Mandate zum Armenwesen zeigt einerseits allgemeine Tendenzen auf, die grundsätzlich auf die Entwicklung anderer Bereiche, soweit sich diese in den gedruckten Mandaten niederschlugen, übertragbar ist. Trotz einer grundsätzlich bewahrenden Haltung finden sich von Zeit zu Zeit grundlegende Änderungen, ferner zeigt sich das Bemühen, konsolidierte Texte zu schaffen und die darin enthaltenen Bestimmungen auch durchzusetzen, wozu vielfach mit verschiedenen Massnahmen experimentiert wird. Dabei zeigen sich auch weitere

Tendenzen wie Zentralisierung, Anfänge statistischer Erfassung, Professionalisierung oder Rationalisierung. Bei Bedarf wird auch versucht, z.B. in der Frage des Almosengebens, gezielt die herrschende Mentalität zu beeinflussen, die Zusammenarbeit mit auswärtigen Staatswesen zu suchen, bspw. bei der wechselseitigen Überstellung auswärtiger Bettler, immer aber auch auf konkrete, zeitbedingte Probleme reagiert. Diese Tendenzen sind im Grunde bezeichnend für die Entwicklung eines frühneuzeitlichen Staatswesens überhaupt. Gerade bei der letztgenannten Tendenz, auf aktuelle Probleme zu reagieren, zeigen sich allerdings deutlich die Grenzen der gedruckten Mandate als Quelle: Verweisen diese selbst vielfältig immer wieder auf die damalige Realität, so kann diese doch nur unter Heranziehung weiterer, vor allem handschriftlicher Quellen wirklich rekonstruiert werden, in deren Licht die gedruckten Mandate erst ihre volle Aussagekraft gewinnen können.

Zusammenfassung

Die gedruckten Zürcher Mandate zum Armenwesen zeigen allgemeine Tendenzen auf, die für alle Bereiche gelten: wenig grundlegende Änderungen, Bildung konsolidierter Texte, Bemühung um deren Durchsetzung und vielfältige Reaktion auf zeitbedingte Probleme. Trotz der beschränkten Quellenbasis, die diese Mandate bilden, verweist diese vielfältig auf die Realität eines sich entwickelnden frühneuzeitlichen Staatswesens.

Dr. Philipp Wälchli, Zürich